

Inhaltsverzeichnis Februar 2019

- Besonderer Schutz der Wohnung
- Job-Ticket ab 2019 steuerfrei
- Abzugsfähigkeit sog. finaler Betriebsstättenverluste
- Pauschal ermittelte Nutzungsentnahme für Kfz vielleicht doch begrenzt
- Neue Haftungsregelung für die Betreiber von elektronischen Marktplätzen (z.B. amazon) - neue Umsatzsteuer-Bescheinigungen für Händler
- Korrektur einer unzutreffenden Steuerschuldnerschaft des Bauträgers
- Betriebliche Altersvorsorge: Arbeitgeberzuschuss ab 2019 für Neuzusagen verpflichtend
- Kurzfristige Beschäftigung: 70-Tage-Regelung für Saisonarbeiter bleibt bestehen

• **Besonderer Schutz der Wohnung**

0008

Manchmal erscheinen Finanzbeamte unangemeldet, um steuerliche Sachverhalte, wie z.B. berufliche Nutzung eines Arbeitszimmers, durch Ortsbesichtigung zu überprüfen.

Hier ist äußerste Vorsicht geboten, denn ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss hat kein Finanzbeamter das Recht, Wohnräume gegen den Willen des Steuerpflichtigen zu betreten. Wer den Beamten dennoch in die Wohnung lässt, kann sich hinterher nicht auf eine „ungesetzliche Durchsuchung“ berufen, um etwa Beweisverwertungsverbote in Anspruch zu nehmen.



Mandanten sollten immer bei einem unangemeldeten Besuch durch Finanzbeamte umgehend ihren Steuerberater kontaktieren.

Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Ziel ist es, die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel attraktiver zu gestalten und mittelbar auch Umwelt- und Verkehrsbelastungen zu senken.

Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur, wenn Arbeitgeber die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringen. Sie gilt daher nicht für Arbeitgeberleistungen, die durch Umwandlung des ohnehin geschuldeten Arbeitslohns finanziert werden.

Für Arbeitgeber hat das den Vorteil, dass sie das Job-Ticket nicht mehr in die monatliche 44-€ Freigrenze für ihre Mitarbeiter einbeziehen müssen. Auch eine etwaige pauschale Besteuerung fällt weg.



Arbeitnehmer sollten wissen, dass die steuerfreie Leistung im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung auf die Entfernungspauschale angerechnet wird. Ihr Werbungskostenabzug mindert sich ggf. entsprechend.

• **Job-Ticket ab 2019 steuerfrei**

0009

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern ab 2019 den Weg zur Arbeit steuerlich schmackhaft machen. Zuschüsse und Sachbezüge für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr, etwa mittels Job-Ticket, sind seit Jahresbeginn von der Steuer befreit. Die Steuerbefreiung umfasst auch private

• **Abzugsfähigkeit sog. finaler Betriebsstättenverluste**

0010

Haben zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) miteinander ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Freistellungsmethode für gebietsfremde

Chefsache - für Sie gelesen

Betriebsstätten geschlossen, sind grundsätzlich die positiven wie auch die negativen Einkünfte aus der ausländischen „Freistellungsbetriebsstätte“ im Inland von der Besteuerung ausgenommen.

Fragen kommen auf, wenn die ausländische Betriebsstätte ihren Geschäftsbetrieb einstellt und negative Einkünfte deshalb dort nicht mehr berücksichtigt, also vorgetragen oder verrechnet, werden können.

Das Hessische Finanzgericht hat entschieden, dass hinreichend geklärt sei, dass es die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gebietet, in einem anderen EU-Mitgliedstaat erzielte Betriebsstättenverluste in Deutschland abzuziehen. Entscheidend sei, dass es sich um finale Verluste handle und wegen fehlender künftiger Einnahmen aus dem anderen EU-Mitgliedstaat dort eine Verlustverrechnung ausscheide.

Nach Auffassung des Gerichts wäre es unverhältnismäßig, wenn sich die durch diese Betriebsstättenverluste geminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in keinem Mitgliedstaat der EU auswirken würde.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

- **Pauschal ermittelte Nutzungsentnahme für Kfz vielleicht doch begrenzt**

0011

Die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs (Kfz) kann pauschal nach der sog. 1 %-Regelung besteuert werden. Dies setzt seit 2006 voraus, dass das Kfz zu mindestens 50 % betrieblich genutzt wird. Der Bundesfinanzhof hatte erst kürzlich entschieden, dass es nicht geboten sei, im Umkehrschluss die nach der 1 %-Regelung ermittelte Nutzungsentnahme auf 50 % der Gesamtaufwendungen für das Kfz zu begrenzen.

Diese Entscheidung könnte nun das Bundesverfassungsgericht kippen. Gegen die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist mittlerweile Verfassungsbeschwerde erhoben worden.



Betroffene Streitfälle sollten mit Verweis auf das anhängige Verfahren offengehalten werden.

- **Neue Haftungsregelung für die Betreiber von elektronischen Marktplätzen (z.B. amazon) - neue Umsatzsteuer-Bescheinigungen für Händler**

0012

Durch ausländische Unternehmer werden immer mehr Umsätze über elektronische Marktplätze wie z.B. amazon ausgeführt.

Um das Steuerausfallrisiko zu verringern, wurden neue Aufzeichnungsvorschriften und Haftungsregelungen für die Betreiber solcher elektronischen Marktplätze in das UStG aufgenommen. So wurden diese in der Neuregelung des § 22f UStG verpflichtet, persönliche Daten von Unternehmern aufzuzeichnen, wenn deren Lieferung rechtlich auf dem bereitgestellten Marktplatz begründet worden ist und diese Lieferung im Inland steuerbar ist.

Zu diesen Aufzeichnungen gehört auch eine neue Bescheinigung („USt 1 TI“), in der die Finanzverwaltung einem Händler, der umsatzsteuerrechtlicher Unternehmer ist, die steuerliche Registrierung bestätigt.

In § 25e UStG wurde zudem für die nicht abgeführte Umsatzsteuer der Händler eine neue Haftungsnorm für die Betreiber von elektronischen Marktplätzen eingeführt. Diese Haftung entfällt jedoch, wenn der Marktplatzbetreiber seinen Aufzeichnungspflichten nach § 22f UStG nachgekommen ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Marktplatzbetreiber die Bescheinigung der Finanzverwaltung über die steuerliche Registrierung des Händlers vorlegen kann. Ausnahme: Er wusste oder hätten wissen müssen, dass der leistende Unternehmer seinen steuerlichen Pflichten gleichwohl nicht nachkommt.



Die Finanzverwaltung hat hierzu mit BMF-Schreiben vom 17.12.2018 ein Vordruckmuster für die „USt 1 TI“-Bescheinigung sowie für den Antrag zur Erteilung einer solchen Bescheinigung („USt 1 TJ“) veröffentlicht. Beide Dokumente können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen.

• **Korrektur einer unzutreffenden Steuerschuldnerschaft des Bauträgers**

0013

Wer als Bauträger fälschlicherweise davon ausgegangen ist, als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer der von ihm bezogenen Bauleistung zu schulden, kann ohne weitere Voraussetzungen geltend machen, dass die unzutreffende Besteuerung entfällt.

Damit stellt sich der Bundesfinanzhof gegen die Auffassung der Finanzverwaltung. Diese ging bislang davon aus, dass sie zur Verhinderung von Steuer ausfällen dem Verlangen nach Erstattung der Umsatzsteuer des Bauträgers für Leistungsbezüge vor dem 15. Februar 2014 nur dann nachkommen muss,

- soweit dieser die nachträgliche Zahlung der fraglichen Umsatzsteuer an den leistenden Unternehmer nachweist oder
- für das Finanzamt eine Aufrechnungsmöglichkeit dadurch besteht, dass der leistende Unternehmer seinen Anspruch gegen den Bauträger an das Finanzamt abtritt.

Diese einschränkende Auffassung ist entsprechend der Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht durch das Gesetz gedeckt.

• **Betriebliche Altersvorsorge: Arbeitgeberzuschuss ab 2019 für Neuzusagen verpflichtend**

0014

Eine betriebliche Altersversorgung liegt u. a. vor, wenn einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt werden. Um das Altersvorsorgesparen

über die Gehaltsabrechnung attraktiver zu machen, ist bereits seit dem 1. Januar 2018 das Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft, woraus sich neue gesetzliche Regelungen bei Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds ergeben haben. Hervorzuheben sind hieraus

- die Anhebung des steuerfreien Förderrahmens bei der Gehaltsumwandlung,
- die Einführung des sog. Sozialpartnermodells (reine Beitragszusage als neue Zusageart) sowie
- die Einführung eines neuen steuerlichen Förderbetrags für Geringverdiener.

Ab dem 1. Januar 2019 ist beim Abschluss von Neuverträgen nunmehr zudem ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15 % zu leisten, sofern sich Arbeitgeber aus der Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge sparen. Die tatsächliche Höhe der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge ist für die Höhe des Zuschusses unerheblich. Der Zuschuss ist zudem „tarifdispositiv“, d. h. in Tarifverträgen kann zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

Hinweis: Für Altverträge greift der obligatorische Arbeitgeberzuschuss erst ab dem Jahr 2022.

• **Kurzfristige Beschäftigung: 70-Tage-Regelung für Saisonarbeiter bleibt bestehen**

0015

Der Bundesrat hat Mitte Dezember 2018 das sog. Qualifizierungschancengesetz gebilligt und damit den Weg dafür frei gemacht, dass u. a. die derzeit befristet geltenden höheren Zeitgrenzen für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung dauerhaft (d. h. über den 31. Dezember 2018 hinaus) beibehalten werden. Demnach liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahrs auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist. Damit werden insbesondere Betriebe, für die Saisonarbeit einen besonders hohen Stellenwert hat, wie in der Landwirtschaft sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe, entlastet.

Chefsache - für Sie gelesen



Eine kurzfristige Beschäftigung unterliegt grundsätzlich keiner Verdienstbeschränkung. Übersteigt das Entgelt jedoch 450 € im Monat, muss der Arbeitgeber prüfen, dass die Tätigkeit nicht berufsmäßig ausgeübt wird. D. h. die Beschäftigung darf für den Arbeitnehmer nur von untergeordneter Bedeutung sein. Anderenfalls liegt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor.

Termine März 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, KiSt, SoliZ	11.03.2019	14.03.2019	08.03.2019
Umsatzsteuer	11.03.2019	14.03.2019	08.03.2019
Einkommensteuer, KiSt, SoliZ	11.03.2019	14.03.2019	08.03.2019
Körperschaftsteuer, SoliZ	11.03.2019	14.03.2019	08.03.2019
Kapitalertragsteuer, SoliZ	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Ausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung	27.03.2019	entfällt	entfällt

Weitere Termine, Anmerkungen und Erläuterungen finden Sie unter www.schuhmann.de unter „Steuerinfos“.